

SA: § 5 Abs. 1 S. 2: Die Aufstellung soll den vollen Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort, den Bildungsgang, die Parteizugehörigkeit, die vorschlagende Partei und den Beruf des Gewählten enthalten.

## § 6

(1) Die Tage der ordentlichen Sitzungen der Gerichte in Zivil- und Strafsachen werden für jedes Jahr im voraus festgestellt.

(2) Die Reihenfolge, in der die in der Liste verzeichneten Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird im Dezember jedes Jahres durch Auslosung für das folgende Jahr bestimmt. Das Los wird in öffentlicher Sitzung gezogen, und zwar beim Amtsgericht durch den aufsichtsführenden Amtsrichter, beim Landgericht durch den Landgerichtspräsidenten oder einen von ihm beauftragten Richter. Über die Sitzung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

(3) Die Reihenfolge, in der die Geschworenen an den Tagungen des Schwurgerichts teilnehmen, wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus durch Auslosung bestimmt, die durch den Landgerichtspräsidenten oder einen von ihm beauftragten Richter in öffentlicher Sitzung vorzunehmen ist. Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

Anm.i Br: § 6 Abs. 2: Die Reihenfolge, in der die in der Liste verzeichneten Schöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird erstmalig im Juni 1949, später im Dezember jedes Jahres durch Auslosung für das folgende Jahr bestimmt. Das Los wird in öffentlicher Sitzung gezogen, und zwar beim Amtsgericht durch den Amtsrichter, beim Landgericht durch den Landgerichtspräsidenten oder einen von ihm beauftragten Richter. Über die Sitzung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

M: § 6 Abs. 2 S. 2: Das Los wird in öffentlicher Sitzung gezogen, und zwar beim Amtsgericht durch den Amtsrichter, beim Landgericht durch den Landgerichtspräsidenten oder einen von ihm beauftragten Richter.

## § 7

(1) Der Vorsitzende des Gerichts setzt die Schöffen von den Sitzungstagen, an welchem sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

(2) Der Landgerichtspräsident setzt die Geschworenen von der Auslosung mit dem Hinzufügen in Kenntnis, daß ihnen